

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der
FLABEG Deutschland GmbH
Nürnberg**

Stand: August 2017

I. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von uns ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch ausschließlich für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden; unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung und sind abrufbar unter www.flabeg.com.

II. Angebote und Vertragsabschluss, Leistungsinhalt

1. Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots kann innerhalb von vier Wochen nach unserer Wahl entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen erfolgen. Sollte ein Angebot von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zwei Wochen ab Angebotsdatum bindend. Nebenabreden, Änderungen sowie Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an uns kostenlos zurück zu senden.
3. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Bei Verkäufen nach Muster werden diese lediglich in mittlerer Art und Güte entsprechend den übergebenen Mustern bereitgestellt.
4. Garantien, insbesondere Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, sind für uns nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als „Garantie“ oder „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für uns resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
5. Bei Verwendung der Ware außerhalb Deutschlands richtet sich der Lieferumfang, insbesondere für Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorrichtungen, nach der getroffenen Vereinbarung, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt oder wird die Ware durch den Kunden zu Listenpreisen gekauft, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise gemäß unserer Preisliste. Die Preise gelten mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung für Lieferungen ab Werk (Incoterms 2010) von unserem Werk oder einem anderen von uns benannten Ort, ausschließlich Verpackung und sonstiger Nebenkosten. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tariffschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von uns zu vertreten sind.

3. Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung festgelegt wurde – innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Kunde ohne eine Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche, die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
4. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

IV. Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden

1. Stellt sich nach Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferungen und Leistungen bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
2. In den Fällen der Ziffer IV.1. sind wir zudem berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Kunden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen bei denen wir aus bereits abgeschlossenen Verträgen vorleistungspflichtig sind, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht.
3. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, sind wir in den Fällen der Ziffer IV.1. zudem berechtigt, Lieferungen und Leistungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.
4. Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer IV.1. nicht binnen zwei Wochen vom Kunden erbracht werden, sind wir berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

V. Lieferfristen, Lieferverzug, Teillieferungen

1. Von uns genannte Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht im Einzelfall eine Lieferfrist schriftlich verbindlich vereinbart wurde. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
2. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt die Lieferfrist erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.
3. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen kommen wir nicht vor erfolglosem Ablauf einer vom Kunden bestimmten, angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Kunde darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem unverbindlichen Liefertermin festsetzen.
4. Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen, sind wir von der Einhaltung der Lieferfrist freigestellt.

nissen für die wir nicht verantwortlich sind, sind wir – soweit wir durch diesen Umstand unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Pflichten gehindert sind – berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Leistung um mehr als einen Monat verzögert, ist jede Partei unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Leistungsstörung betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

5. In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer IX. und X. begrenzt.
6. Wir sind zu Teillieferungen und -leistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfristen berechtigt, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

VI. Gefährübergang, Transport und Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, EXW (Incoterms 2010) von unserem Werk oder einem anderen von uns benannten Ort.
2. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur oder sonstige vom Kunden beauftragte Transportpersonen auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernehmen haben, außer wenn die Anlieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge oder Transportmittel erfolgt. Die Gefahr geht auf den Kunden auch dann über, wenn dieser im Annahmeverzug ist. Die Abholung einer abzuholenden Ware ist eine wesentliche Vertragspflicht des Kunden. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
3. Soll unsere Ware nach Vereinbarung mit unserem Kunden durch uns versendet werden, erfolgt die Wahl der Versandart und des Versandweges durch uns, falls wir keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen darüber mit unserem Kunden getroffen haben. In diesem Fall gelten auch die Regelungen aus Ziffer VI.2.
4. Einwegverpackungen werden von uns nicht zurückgenommen. Wir nennen stattdessen dem Kunden auf dessen Wunsch einen Dritten, der die Verpackung entsprechend der deutschen Verpackungsverordnung annimmt, sofern anwendbar. Der Kunde ist verpflichtet, wiederverwertbare Verpackung an uns zurück zu senden.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Kunden in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir – unbeschadet uns zustehender weiterer (Schadensersatz-)Ansprüche – berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("Vorbehaltsware") zurückzunehmen. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware dürfen wir die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten.

Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
4. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Vorbehaltsware weder verpfänden noch als Sicherheit verwenden. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an der weiterverarbeiteten Ware gemäß Ziffer VII.6. Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Unsere Berechtigung, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen

Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.

- Soweit zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die uns vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss des Schlussaldos.
5. Bei Beschlagnahmen, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter im Bezug auf die Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
 6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Der Kunde tritt uns zur Sicherung der Forderungen von uns gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

VIII. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Offene Mängel (z.B. Sach- oder Rechtsmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen) sind uns gegenüber vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Lieferung der Ware durch den Kunden schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Kunde seine Mängelansprüche, es sei denn, der Mangel ist von uns arglistig verschwiegen worden. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden.
2. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung übernehmen wir nicht die vom Kunden verursachten Kosten für die Untersuchung möglicher Mängel. Zur effektiven Handhabung der Mängelansprüche werden wir die mangelhaften Waren aus einer betroffenen Lieferung aussortieren, soweit wir den Kunden nicht anderweitige Anweisungen geben. Der Kunde darf mangelhafte Ware nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung entsorgen. Mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
3. Bei gebrauchter oder als deklariert vereinbarter Ware stehen dem Kunden Mängelansprüche nicht zu. Das gleiche gilt bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Dicken, Gewichten, Leistungsdaten oder Farbtonen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen, sowie bei unerheblichen Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware.
4. Im Fall von Mängeln an von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen; dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; das Recht auf Minderung ist ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschla-

gen, wenn sich nicht aus der Art der Ware oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

6. Nacherfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort. Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, wie etwa Versand- Reise- Transport- und Materialkosten, werden dem Kunden nicht erstattet, soweit diese sich deshalb erhöhen, weil die gelieferte Ware an einen anderen als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Entsprechend erhöhte Kosten können wir dem Kunden in Rechnung stellen. Ebenfalls nicht erstattet werden die Kosten des Aus- und Einbaus. Diese Kosten kann der Kunde nur im Rahmen des Schadensersatzes nach Ziffer VIII.1., Ziffer IX. und Ziffer X. geltend machen.
7. Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn die Ware nicht mangelhaft war); dasselbe gilt, wenn wir fälschlich Mängelrechte gewähren, ohne dazu verpflichtet zu sein.
8. Soweit der Kunde wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziffer VIII.1., Ziffer IX. und Ziffer X.

IX. Haftung

1. Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder vergebliche Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haften wir gemäß Ziffer IX.1.a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
3. In den Fällen der Ziffer IX.2. ist unsere Haftung der Höhe nach auf 1,5 Mio. Euro pro Schadensfall begrenzt. Wir verpflichten uns, eine Versicherung mit entsprechender Deckung (mindestens 1,5 Mio. Euro pro Schadensfall) abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
4. In den Fällen der Ziffer IX.2. haften wir nicht für entgangenen Gewinn des Kunden und mittelbare Folgeschäden.
5. Die vorstehenden in Ziffer IX.1. bis 4. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder, wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer IX.1. bis 5. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
7. Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder gemäß dieser Ziffer IX eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Verjährung von Ansprüchen

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen – einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen – verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern X.2. bis 4. etwas anderes ergibt.
2. Bei von uns gelieferten neu hergestellten Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden

sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von fünf Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Ware für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen worden ist. Die Verjährung gemäß vorstehendem Satz 2 tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche aus der Mangelhaftigkeit des Bauwerks, die durch die von uns gelieferte Ware verursacht worden ist, gegenüber seinem Vertragspartner erfüllt hat, es sei denn, der Kunde hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können.

3. Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft Ware geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der von uns gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Mangel der von uns zu liefernden bzw. gelieferten Ware darstellen, verjähren innerhalb zwei Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Mangel der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die in Ziffer 1., Ziffer 2 und Ziffer 4. getroffenen Regelungen.
4. Die in Ziffer X. 1. bis 3. getroffenen Regelungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder – sofern es sich nicht um unsere Mitarbeiter oder Beauftragte handelt, die nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören – grob fahrlässig verletzt haben. In den in dieser Ziffer X.4. genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen uns und dem Kunden ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt Klagen gegen den Kunden auch an dessen allgemeinem gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CSIG – Wiener UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. Sicherheitshinweise

Der Kunde ist verpflichtet, uns bei einem etwaigen Werksbesuch oder etwaigen Arbeiten auf seinem Werksgelände über die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen zu informieren sowie Schutzbekleidungen und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Der Kunde darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten. Wir können uns obliegende Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, abtreten.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
3. Im Falle eines Widerspruchs oder sonstiger Abweichungen zwischen der Englischen und der Deutschen Version dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die deutsche Version maßgeblich.